Referent Prafibent v. Carlowit:

§. 163.

Berhanblung zwischen ber Regierung und ben Stanben burch bas Be= fammtminifterium.

Nur bas Gefammtministerium ift zur Communication zwi= fchen ber Regierung und ben Stanben beflimmt; auch bie eingelnen Rammern fteben nur mit biefer Staatsbehorde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Das Gesammtministerium hat die Mittheilungen bes Ronigs an die Stande zu bringen und die Schriften ber Stande an ben Ronig gur Borlegung an Ihn zu empfangen.

Wenn die Standeversammlung ober eine Rammer eine Muskunft von der Regierung municht, ober etwas an eine Ronigliche Behorde gelangen laffen will, fo haben tie Prafidenten fich an bas Gesammtministerium durch Uebersenbung eines Pro= tocollauszugs zu wenden.

Wiceprafibent v. Friefen: Much hier ift feine Beranlaffung Bu einer Bemerkung gemesen, und ich frage bie Rammer: ob fie §. 163 unverandert annimmt? - Ginftimmig Sa.

Referent Prafibent v. Carlowit:

§. 164.

Mitmirkung Roniglicher Beauftragter bei ben ftanbifchen Berhanblungen.

Mis Konigliche Beauftragte in Bezug auf bie ftanbischen Berhandlungen find die Mitglieder bes Gesammtminifterii und biejenigen Koniglichen Diener zu betrachten, welche als Commiffarien

- a. entweder zur Theilnahme an jenen Berhandlungen überhaupt, oder
- b. zu einem bestimmten mit ben Stanben zu verhandelnden Gefchaft ernannt und ben Standen namentlich bezeich. net worden find.

Diceprafident v. Friefen: Ebenfo ift auch hier nichts erinnert worden, und ich frage baber: ob die Rammer §. 164 unverandert annimmt? - Ginftimmig Sa.

Referent Prafibent v. Carlowit:

§. 165.

Mittheilungen burch biefelben an bie Stanbe.

Die Koniglichen Beauftragten überbringen schriftliche Mittheilungen und halten Bortrage im Ramen ber Regierung.

Es steht ihnen frei, vom Rednerstuhle aus zu sprechen.

Biceprafibent v. Friefen: Much hier findet fich feine Erinnerung vor, und ich frage baher: ob die Rammer auch diesen Paragraphen annimmt? — Ginftimmig Ja.

Referent Prafident v. Carlowit:

§. 166.

Theilnahme berfelben a. an ben Sigungen ber Rammern.

Die Mitglieder bes Gesammtministerii und bie zur Theilnahme an ben Berhandlungen mit den Standen im Mugemeis

ben Sigungen ber Rammern, um im Gange ber Berathungen, wo nothig, die Untrage, Unfichten und Grunde der Regierung, fo wie die fraglichen Sachverhaltniffe zu entwickeln. Die Mitglieder des Gesammtministerii fonnen fich auch zu diesem 3mede von andern Staatsbienern begleiten laffen, welche mit bem vorliegenden Gegenstande vorzüglich bekannt find.

Die für bestimmte Gegenstande ernannten Roniglichen Commiffarien haben gleichen Butritt, jedoch nur bei ben Berhandlungen über Wegenftande ihres befondern Auftrags.

Die Roniglichen Beauftragten konnen auch ben geheimen Sigungen beimohnen, treten aber, wenn bei biefen Gigungen eine Abstimmung durch Namensaufruf fattfindet, ab, in fo fern, fo viel die Commiffarien betrifft, diefe nicht felbft Mitglieder ber Rammer find.

Den Mitgliebern bes Gesammtminifterii, ihrer Begleitung und ben Commiffarien find im Saale jeder Rammer besondere Plate angewiesen.

Biceprafibent v. Friefen: Die Deputation hat zwar bei biesem Paragraphen etwas nicht erinnert, allein bieser Paragraph war es, wo bas Muerhochfte Decret vom 14. Gept. (Nr. 19 ber Registrande) eintritt, welches eine Bestimmung enthalt über bas Abtreten ber Koniglichen Commiffarien beim Abstimmen burch Namensaufruf in geheimen Sigungen, welches Berr v. Weld ichon geftern in Erwahnung brachte. Esift nicht nothig, dieferhalb einen Borbehalt zu machen, benn die Staatsregierung fann jederzeit, fo lange bas Befet überhaupt noch nicht befinitiv angenommen ift, Abanderungen in Untrag bringen. wurden felbft auf Abanderungen gurudkommen konnen, auch wenn der Paragraph jest ohne Borbehalt angenommen wurde. Da Niemand fpricht, murbe ich annehmen, daß der Paragraph ohne Borbehalt angenommen werben foll, und fragen: ob §. 166 angenommen werden fou? - Ginftimmig Ja.

Referent Prafibent v. Carlowit:

§. 167.

b. an ben Deputationeberathungen.

Die standischen Deputationen haben ihre Untrage auf Ubordnung Koniglicher Commiffarien durch den Prafidenten ber betreffenden Rammer an bas Gesammtminifterium ju bringen.

Bevor eine Deputation ihr Gutachten an bie Rammer abs giebt, muß fie ben ihr zugeordneten Commiffar in ihre Sigung einladen, deffen ihr mundlich mitzutheilende Bemerkungen boren, biefelben in Ermagung giehen und nach Befinden berüchfichtigen.

Dem Commiffar fteht auch jederzeit frei, ber Deputation feine Unficht über ben von ihr zu berathenden Gegenftand fchrift= lich vorzulegen.

Der Sig bes Commiffars in ber Deputation ift bem Borftanbe gegenüber.

Er tritt vor ber befinitiven Abstimmmung in felbiger ab.

Die Deputation bemerkt hierzu:

a) Gine Deputation fann fich einen Koniglichen Beauftragten auch blos für den Fall erbitten, wo fie einer Erläuterung bebarf; benn §. 84 ichreibt blos vor, wenn fie eine Buordnung befnen beauftragten Commiffarien haben jederzeit den Butritt gu felben beantragen muß; fteht baber hiermit nicht im Wider-